

Definitionenliste zum BGB AT

Begriff	Definition
Analogie	Die Übertragung einer für einen einzelnen oder mehrere Tatbestände im Gesetz vorgesehene Rechtsfolge auf einen im Gesetz nicht geregelten Fall, der ihm rechtsähnlich ist.
Anfechtung	Die nachträgliche Vernichtung eines Rechtsgeschäfts mit rückwirkender Kraft durch rechtsgestaltende Erklärung auf Grund von Willensmängeln bei der Abgabe der Erklärung.
Anscheinsvollmacht	Das unbewusst fahrlässige Dulden des Vertretenen hinsichtlich des Auftretens einer Person als sein Vertreter.
Anspruch	Nach § 194 das Recht, von einem anderen eine Handlung, also ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen.
Arglist	Eine Täuschung im Bewusstsein, dass der andere Teil durch die Täuschung zur Abgabe der Willenerklärung bestimmt wird.
Auslegung	Die Erfassung der rechtlichen Bedeutung eines Textes, z.B. eines Gesetzes (dann Gesetzesauslegung) oder eines Rechtsgeschäfts (Vertragsauslegung).
Bedingung	Die einem Rechtsgeschäft hinzugefügte Bestimmung, dass die Rechtswirkungen des Geschäfts von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig sein sollen, § 158 ff.
Besitz	Die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache, getragen von einem natürlichen Besitzwillen.
Bote	Eine Person, die eine von einem anderen inhaltlich bereits vollständig formulierte Erklärung an den Erklärungsempfänger lediglich weitergibt, und zwar, indem sie sie (1) in dessen Bereich hineinträgt (Erklärungsbote) oder (2) indem ein anderer sie im Bereich des Empfängers in Empfang nimmt (Empfangsbote).
Dissens	Ein Einigungsmangel, weil sich zwei auf den Vertragsschluss gerichtete Erklärungen (Angebot und Annahme) nicht entsprechen.
Drohung	Das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels zu dem Zweck, den anderen zu einer bestimmten Handlung zu veranlassen.
Duldungsvollmacht	Der Vertretene weiß und duldet, dass ein anderer für ihn als Vertreter auftritt, obwohl eine Vertretungsmacht nicht vorliegt.
Eigentum	Das umfassende Herrschaftsrecht einer Person über eine Sache (vgl. § 903).
Einigung	(1) Ein abstrakter, das bedeutet, in seiner Wirksamkeit von dem Bestand des zugrunde liegenden schuldrechtlichen

Begriff	Definition
	Vertragsverhältnisses unabhängiger dinglicher Vertrag. (2) Andere Bezeichnung für „Vertrag“.
Einrede	Das Gestaltungsrecht, durch Erklärung die Geltendmachung eines Anspruchs zu verhindern, z.B. § 273, § 320, Verjährung. Es bedarf der Geltendmachung; anders als Einwendungen wird die Einrede vor Gericht nicht automatisch berücksichtigt.
Einwendung	Tatsachen, die ein Rechtsverhältnis in seinem Bestand betreffen, es also (1) gar nicht erst entstehen lassen (rechtshindernde Einwendungen, z.B. Geschäftsunfähigkeit, Sittenverstoß) oder (2) wieder vernichten (rechtsvernichtende Einwendungen, z.B. Anfechtung, Erfüllung).
Einwilligung	Die vorherige Zustimmung, § 183.
Erfüllung	Das Bewirken der geschuldeten Leistung durch (in der Regel) den Schuldner an den Gläubiger, § 362 I. Dadurch erlischt das Schuldverhältnis. (In der Realität häufigster Fall des Erlöschens eines Schuldverhältnisses!)
Erfüllungsgehilfe	Eine Person, die mit Wissen und Willen des Schuldners in seinem Pflichtenbereich tätig wird.
ex nunc	Wirkung einer Erklärung von nun an, also vom Augenblick des Zugangs. Beispiel: Kündigung.
ex tunc	Rückwirkung einer Erklärung von Anfang an. Beispiel: Anfechtung.
Fahrlässigkeit	Das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, § 276 I 2.
Falsa demonstratio	Unbeachtliche Falschbezeichnung eines Gegenstandes durch die Parteien.
Genehmigung	Nachträgliche Zustimmung, § 184.
Geschäftsunfähigkeit	Die Unfähigkeit, mit rechtlicher Wirkung durch eigene Handlungen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, § 104.
Handlung	Ein vom Willen getragenes menschliches Verhalten, das der Person in den rechtlichen Folgen zugerechnet werden kann (Gegensatz: Reflex).
Irrtum	Das unbewusste Auseinanderfallen der Vorstellung des Erklärenden einerseits und der Wirklichkeit andererseits, § 119.
Kennen müssen	Infolge von Fahrlässigkeit nicht kennen, § 122.
Leibesfrucht	Das Kind im Mutterleib von der Zeugung bis zur Vollendung der Geburt, vgl. § 1. Auch „Nasciturus“ genannt.
Leistung	Der Gegenstand einer Schuldverpflichtung, der auf ein Tun oder ein Unterlassen gerichtet ist, § 241.

Begriff	Definition
Motivirrtum	Irrtum, der dem Erklärenden nicht bei der Artikulation seines Willens, sondern bei der Willensbildung unterläuft, § 119 II.
Nichtigkeit	Nichteintritt der mit einem Rechtsgeschäft nach seinem Inhalt bezweckten Rechtsfolgen.
Notwehr	Diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen (dann: Nothilfe) abzuwehren, § 227.
Obliegenheit	Pflichten gegenüber sich selbst in der Art, dass sie bei Verletzung für den Gegner weder einen Erfüllungsanspruch noch einen Schadensersatzanspruch begründen, sondern deren Verletzung nur zur Folge hat, dass der Belastete einen Rechtsverlust oder rechtliche Nachteile selbst erleidet.
Pacta sunt servanda	Verträge sind zu halten. (Grundsatz seit <i>Hugo Grotius.</i>)
Rechtsfähigkeit	Die Fähigkeit einer Person, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, §§ 1, 21, 22.
Rechtsgeschäft	Eine oder mehrere Willenserklärungen, die für sich allein oder mit anderen Tatbestandsmerkmalen (wie Übergabe bei Eigentumsübertragung) eine Rechtsfolge herbeiführen, weil diese gewollt und von der Rechtsordnung gebilligt wird.
Schenkung	Ein <u>Vertrag</u> , durch eine Person einer anderen Person etwas aus ihrem Vermögen unentgeltlich zuwendet, § 516.
Schuldverhältnis	Eine Rechtsbeziehung zwischen mindestens zwei Personen, kraft deren die eine (der Gläubiger) von der anderen (dem Schuldner) eine Leistung zu fordern berechtigt ist, § 241.
Schweigen	Das Unterlassen einer Willenserklärung, das nur ausnahmsweise als Erklärung gewertet werden kann. In der Regel bedeutet Schweigen Ablehnung.
Sittenwidrigkeit	Ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.
Täuschung	Die Erregung eines Irrtums bei einer Person durch ausdrückliches oder schlüssiges Vorspiegeln falscher Tatsachen.
Übergabe	Die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes, § 854 I, von dem Veräußerer selbst oder seinem Besitzdiener, Besitzmittler oder seiner Geheißperson, an den Erwerber oder dessen Besitzdiener, Besitzmittler oder Geheißperson.
Ungerechtfertigte	Ein gesetzliches Schuldverhältnis mit dem Inhalt, dass der

Begriff	Definition
Bereicherung	Schuldner dem Gläubiger herausgeben muss, was er durch eine ungerechtfertigte Vermögensverschiebung erlangt hat.
Unterlassen	Nichtvornahme einer Handlung, zu deren Vornahme eine Rechtspflicht besteht.
Unverzüglich	Ohne schuldhaftes Zögern, § 121.
Verfügung	Ein Rechtsgeschäft, durch das die Rechtslage an einem Rechtsgegenstand unmittelbar geändert wird, nämlich durch Aufhebung, Übertragung, Belastung oder Inhaltsänderung.
Vertrag	Ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch zwei einander entsprechende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) oder durch Einigung zustande kommt.
Vollmacht	Eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht, § 166 II
Willenserklärung	Eine vom Handlungswillen und vom Erklärungsbewusstsein getragene, sich in einem äußeren Verhalten kundtunende Handlung, die auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist.
Zugang	Das Gelangen einer Willenserklärung in den Macht- und Empfangsbereich des Empfängers in der Weise, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen in der Lage ist, von der Erklärung Kenntnis zu nehmen (z.B. Einwurf in den Briefkasten), so dass es auf die tatsächliche Kenntnisnahme nicht ankommt (z.B. Lesen des Briefes).